

Grundsätze für Beurteilungen und Beförderungen für Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

1. Einleitung

Mit der Novellierung des nordrhein-westfälischen Dienstrechts im Jahr 2016 sind unter anderem die Laufbahnen neu geregelt worden. Die Laufbahngruppe 2, der die Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW angehören, bildet die bisherigen Laufbahnen des gehobenen (Laufbahngruppe 2.1) und des höheren Dienstes (Laufbahngruppe 2.2) ab. Auch die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Laufbahngruppen sind im Zuge der Reform überarbeitet worden.

Dieses Konzept enthält Grundsätze für Beurteilungen und Beförderungen für Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Fachhochschule). Das Konzept berücksichtigt die Besonderheiten der Situation der Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule, die von einem Nebeneinander von auf höchstens sieben Jahre befristeten Abordnungsstellen (§ 20 Abs. 1 S. 3 FHGöD) und Planstellen der Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 gekennzeichnet ist. Es dient der Transparenz von Personalentscheidungen an der Fachhochschule und beschreibt deren grundlegende Elemente; es legt die Grundsätze der Personalsteuerung nachvollziehbar offen.

2. Beurteilungen

2.1 Allgemeines

Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen; sie dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips. Die Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens für Beamtinnen und Beamten sind in der AV des JM vom 1. Februar 2013 (2000 - Z. 155) in der jeweils letzten Fassung geregelt.

2.1.1 Bedeutung der Regelbeurteilung

An der Fachhochschule werden grundsätzlich die Regelbeurteilungen für Personalentscheidungen herangezogen, soweit nicht nach der o.g. Beurteilungs-AV eine Anlassbeurteilung zu erstellen ist. Bei der Ausschreibung von Beförderungsmöglichkeiten bildet daher auch hier die Regelbeurteilung grundsätzlich die Grundlage für die Besetzungsentscheidung, soweit die Regelbeurteilung durch eine zwischenzeitliche Beförderung noch nicht "verbraucht" ist. Insgesamt werden hierdurch die Verfahren zur Besetzung von Beförderungsstellen beschleunigt und Anlassbeurteilungen möglichst vermieden. Ein Aufgabenwechsel (Fächerwechsel, Übernahme einer Fachleitung etc.) ohne Änderung der Funktion löst im Rahmen eines Beförderungsverfahrens keine Anlassbeurteilung aus.

2.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen im höheren Amt

An der Fachhochschule wird nach einer Beförderung die Gesamtnote in der Regel nicht um eine Drittelnotenstufe (= 1 Punktwert) gesenkt (sog. "Welle"). In der nächsten Regel- oder Anlassbeurteilung werden Leistung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten jedoch auf der Basis der höheren Anforderungen im neuen Amt beurteilt. Daher findet in der Regel keine Anhebung um eine oder mehrere Drittelnotenstufen statt. Durch diesen Grundsatz ergeben sich Beurteilungsverläufe, die einer Notenverdichtung im oberen Bereich entgegenwirken.

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen nur dann in Betracht, wenn die Dozentin bzw. der Dozent in dem neuen Amt ihre bzw. seine Leistungen über einen beurteilungsfähigen, angemessen langen Zeitraum (mindestens ein Jahr) deutlich gesteigert hat. In diesem Fall kann in der nächsten Regelbeurteilung ausnahmsweise eine höhere Gesamtnote erreicht werden.

2.1.3 Verhältnis der Notengebung zwischen der Fachhochschule und dem übrigen Geschäftsbereich sowie dem Ministerium der Justiz

Für die unterschiedlichen Konstellationen der Notenvergabe an planmäßige Hausangehörige und an die Fachhochschule abgeordnete Kräfte finden die divergierenden Notengefüge in folgender Weise Berücksichtigung:

Im Bedarfsfall wird der Note der Beurteilungsmaßstab des jeweiligen Geschäftsbereichs zugrunde gelegt und die in der Beurteilung ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (z. Bsp.: "Die Beurteilung mit (...) entspricht der konsequenten Anwendung der Beurteilungsgrundsätze für (Geschäftsbereich). Nach den Maßstäben der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, die vorliegend nicht zur Anwendung kommen, würde die Leistung der Note (...) entsprechen").

Diese Handhabung gilt für Regel- und Anlassbeurteilungen gleichermaßen. Über einen etwaigen Austausch mit den entsendenden Behörden werden die zu Beurteilenden informiert.

2.1.4 Einflussfaktoren für die Beurteilung

Die Tätigkeit der Dozentinnen und Dozenten unterscheidet sich zumeist vollständig von der zuvor ausgeübten Tätigkeit außerhalb der Fachhochschule. Bei der Beurteilung der Dozententätigkeit ist das besondere Aufgabengebiet einer verwaltungsinternen Hochschule zu berücksichtigen. Folgende Faktoren fließen in die Beurteilung ein:

- Die anwendungsbezogene Lehre bildet den Schwerpunkt der Tätigkeit der Dozentinnen und Dozenten, soweit im Einzelfall durch die Leitung nicht andere Aufgaben von Gewicht außerhalb der Lehre übertragen worden sind. Berücksichtigt werden die Qualität der Lehre, von der sich die Leitung u. a. durch Be-

suche von Lehrveranstaltungen, Gespräche mit Fachleitungen und Fachbereichsverantwortlichen überzeugt, die Verwendungsbreite in Bezug auf die zu lehrenden Fächer, aber auch Spezialisierungen in bestimmten Fächern sowie die Bereitschaft zur Übernahme neuer Fächer. Gleiches gilt für Tätigkeiten in der Fortbildung, der Einsatz bei und die Qualität der Klausur- und Prüfungsaufgabenerstellung sowie die Übernahme von Prüfertätigkeiten.

- Eine Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeit - insbesondere bei Bezug zu den hiesigen Studienfächern - fließt gerade auch im Hinblick auf den Forschungsauftrag der Fachhochschule ebenso in die Beurteilung mit ein.
- Ebenfalls fließen Aufgaben wie die Übernahme von Fachleitungen in Fachhochschule und Ausbildungszentrum, die Organisation der Fachbereiche, Verwaltungstätigkeiten in beiden Einrichtungen (z. Bsp. als Gleichstellungsbeauftragte, im Datenschutz etc.) sowie die Übernahme von IT-Aufgaben in die Beurteilung ein.
- Berücksichtigung findet auch die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Fachhochschule wie Senat und Fachbereichsrat (inklusive Wahlvorstand).
- Gleiches gilt für die Übernahme von Sonderaufgaben wie die Studienberatung, als pädagogisch-didaktischer Beauftragte bzw. Beauftragter, Beauftragte bzw. Beauftragter für den Sport etc.
- Auch die Übernahme von Tätigkeiten in den Personalvertretungen, als Soziale Ansprechpartnerin bzw. Sozialer Ansprechpartner sowie in der Schwerbehindertenvertretung zählen zu den Einflussfaktoren.
- Beiträge zur Außendarstellung der Fachhochschule (z. B. durch Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen, Beratung des Ministeriums der Justiz oder des für Justiz zuständigen Bundesministeriums, die Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen, Auftritte bei Fachkongressen, Fachtagungen etc.) finden ebenfalls Eingang in die Beurteilung.
- Die Teilnahme an Fortbildungen in pädagogischer, didaktischer und fachlicher Hinsicht wird ebenso berücksichtigt wie Hospitationen bei Justiz- und anderen Behörden, soweit sie in Bezug zu den zu lehrenden Studienfächern stehen.

3. Versetzung an die Fachhochschule und Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2

Neben dem Grundsatz der Bestenauslese und den durch das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung vorgegebenen Voraussetzungen gelten für die Versetzung an die Fachhochschule und den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2 die nachfolgend dargestellten Grundsätze.

3.1 Versetzung an die Fachhochschule

Ausschreibungen für Planstellen für Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule richten sich grundsätzlich gleichermaßen an aktive und ehemalige Dozentinnen und Dozenten. Voraussetzung ist eine mehrjährige, in der Regel dreijährige Tätigkeit als Dozentin bzw. Dozent an der Fachhochschule und gegebenenfalls am Ausbildungszentrum. Eine Lehrtätigkeit sollte möglichst nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Erwartet werden breit angelegte, gründlich Rechts- und Fachkenntnisse in dem Aufgabenfeld des Rechtspflegerdienstes, des Amtsanwaltdienstes bzw. des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 2.1). Bewerberinnen und Bewerber sollen in mehreren Fächern in der Lehre - möglichst mit Schwerpunkt an der Fachhochschule - tätig gewesen sein. Berücksichtigung kann auch die Wahrnehmung von über die Lehre hinausgehenden Aufgaben an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen finden. Erwartet wird außerdem die Bereitschaft zur Übernahme einer Fachleitung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen findet bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern die Bestenauslese nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen statt.

3.2 Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2

Interessierten und besonders befähigten Dozentinnen und Dozenten soll im Rahmen der Personalentwicklung bedarfsabhängig der Aufstieg von der Laufbahngruppe 2.1 in die Laufbahngruppe 2.2 durch modulare Qualifizierung nach §§ 24, 25 LVO ermöglicht werden.

Der Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2 ist in der QualiVO Justiz geregelt. Die Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung trifft nach § 3 Abs. 1 QualiVO die Direktorin bzw. der Direktor der Fachhochschule, die bzw. der auch die näheren Maßgaben für das Auswahlverfahren nach § 4 QualiVO festlegt.

Gemäß der aktuellen Regelungen für die Zulassung zur modularen Qualifizierung können Dozentinnen und Dozenten zugelassen werden, die

- sich im Spitzenamt der Laufbahngruppe 2.1 (A 13) befinden,
- die nach Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen und deren letzte Beurteilungsnote "sehr gut" (16 - 18 Punkte) ist und
- die in der Regel mindestens drei Jahre als Dozentin bzw. Dozent an der Fachhochschule bzw. dem Ausbildungszentrum in mehreren Fächern tätig gewesen sind bzw. neben der Lehrtätigkeit andere Aufgaben an der Fachhochschule wie z. Bsp. im Bereich der Organisation der Fachbereiche und Ausbildungsgänge, im IT-Zentrum oder im Zentrum für Betriebswirtschaft wahrgenommen haben.

Eine Zulassung soll nur erfolgen, wenn absehbar eine zu besetzende Stelle der Laufbahngruppe 2.2 zur Verfügung steht.

Voraussetzung für einen Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.2 ist ein erfolgreicher Abschluss der Modularen Qualifizierung und eine festgestellte Bewährung in der 10monatigen Erprobungszeit. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, denen seit mindestens einem Jahr ein Amt der BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

bzw. 2. Einstiegsamt) an der Fachhochschule übertragen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen findet bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern die Bestenauslese nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen statt.

Bad Münstereifel, den 2. Dezember 2019

gez. Benjamin Limbach

Dr. Benjamin Limbach
Direktor der Fachhochschule
Leiter des Ausbildungszentrums

gez. Ralf Pannen

JR Ralf Pannen
Vorsitzender des Personalrats der
Dozentinnen und Dozenten

gez. Margret Wiesel

ORR'in Margret Wiesel
Gleichstellungsbeauftragte

gez. Bernhard Gutschmidt

ORR Bernhard Gutschmidt
Vorsitzender des Personalrats des
Ausbildungszentrums